

# Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

**Unternehmensname:** VNG

**Name des Stellungnehmenden:** [REDACTED]

**Datum der Stellungnahme:** 30.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Allgemein	Wir begrüßen das Ansinnen der Beschlusskammer 7 (BK 7), frühzeitig Klarheit über die Zugangsbedingungen zu den Wasserstoffnetzen zu schaffen. Auch begrüßen wir das Vorgehen, noch nicht alle zugangsrelevanten Aspekte im Detail zu regeln, um einer aus dem Hochlauf lernenden Regulierung die hinreichenden Freiräume zu gewähren. Allerdings sollte zur Erleichterung der Investitionsentscheidung insbesondere in der Hochlaufphase, in der auch Netzausbaustufen mit unzureichendem Kapazitätsangebot sein werden, Klarheit über die anzuwendenden Engpassmanagement-Maßnahmen herrschen.

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
1.1. Bilanzkreise	<p>Die Einrichtung von Bilanzkreisen inkl. clusterübergreifender Saldierung in clusterübergreifenden Bilanzkreisen/-verbindungen begrüßen wir. Jeder Marktteilnehmer sollte über einen eigenen Bilanzkreis verfügen. Dadurch wird ermöglicht, dass der Marktzugang zum Wasserstoffmarkt über einen Vertrag gewährt werden könnte. Dieser Marktzugangsvertrag führt die Markttrollen Bilanzkreisverantwortlicher und Transportkunde zusammen. Zur Strukturierung der Portfolien der Marktteilnehmer sollten neben Bilanzkreisverbindungen auch Subbilanzkonten eingerichtet werden können.</p>
1.2. Bilanzkreisstatus	<p>Wir begrüßen die Festlegung einer rollierenden Bilanzierung. Die Gewährung einer Toleranz erachten wir aus folgenden Gründen für ineffizient: Bei gleichzeitiger maximaler Ausnutzung der Toleranzen in die gleiche Richtung können Netzinstabilitäten auftreten, zu deren Abwendung keine Anreize gesetzt werden können. Genauso fehlen damit Anreize als Helper bzw. durch das Angebot von Regelenergie das Gesamtsystem zu unterstützen.</p> <p>Um Liquidität in den Markt zu bekommen, sollte der Anreiz nicht in die Causer-Rolle bzw. im besten Fall in die Helper- bzw. Regelenergieanbieterrolle zu kommen, maximal sein. Die Gewährung einer Toleranz steht dem entgegen. Vielmehr sollte die Flexibilität im Netz allen Bilanzkreisverantwortlichen in Summe zur Verfügung stehen. Dadurch wird der Anreiz gesetzt, die Allokation der Nutzung der Toleranz durch entsprechende Geschäfte am virtuellen Handlungspunkt (Steigerung der Liquidität) zu optimieren.</p>
1.3. Gesamtnetzstatus	<p>Die Veröffentlichung des Gesamtnetzstatus ist zur Bestimmung der individuellen Helper- bzw. Causer-Position und der zuvor beschriebenen Optimierung der Flexibilitäts-Allokation notwendig.</p>
1.4. Bilanzierungsperiode	<p>Wir begrüßen die Festlegung einer rollierenden Bilanzierung ohne feste Bilanzierungsperiode. Einzig das Verhältnis Gesamtnetzstatus (ab gelber Zone) zum individuellen Bilanzkreis-Status sollte die Höhe des finanziellen Ausgleichs bestimmen. Die Länge der Bilanzierungsperiode sollte so gewählt werden, dass der Bilanzkreisverantwortliche auf Basis von mehreren, zeitlich aufeinanderfolgenden Messwerten die Tendenz seines Bilanzkreisstatus ermitteln und Möglichkeiten (u.a. Renominierungsfristen) zur Vermeidung der Causer-Rolle nutzen kann. Zusätzlich sei angemerkt, dass die Möglichkeiten zur Vermeidung der Causer-Rolle im Sinne des Gesamtnetzstatus auch physisch relativ zügig einen Effekt im Wasserstoffnetz bewirken sollten. Für die Anfangsphase des Wasserstoffnetzes erachten wir eine abrechnungsrelevante Bilanzierungsperiode, d.h. die Periode an deren Ende der Bilanzkreisstatus mit dem Gesamtnetzstatus abgeglichen und im Falle des Erreichens der gelben Zone im Gesamtnetzstatus finanziell abgerechnet wird, von einer Stunde als zielführend.</p>
1.5. Finanzielles Anreizsystem	<p>Die Einführung eines Helper-Causer-Anreizsystem unterstützen wir grundsätzlich. Aus den unter 1.2. beschriebenen Gründen erachten wir die Gewährung einer individuellen Toleranz für nicht effizient. Die Abrechnung der Causer bzw. die Auszahlung an die Helper sollte ab Erreichen der gelben Zone im Gesamtnetzstatus auf den gesamten individuellen Bilanzkreis-Status erfolgen. Dadurch werden u.a. schneller Anreize geschaffen, Flexibilität einen Wert zu geben und somit Regelenergieangebote zu schaffen. Sobald diese Regelenergieangebote vorliegen, sollte sich der Bonus/Malus für Helper/Causer danach bemessen. Im Fall noch nicht vorliegender Regelenergieangebote erscheint die Erhebung einer Pönale</p>

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>nur dann für sinnvoll, wenn sie der Höhe nach für den Bilanzkreisverantwortlichen nicht vorhersehbar ist und auf Basis des Commodity- und/oder Schadens(potential)wertes zum Zeitpunkt der Anwendung ermittelt wird. Die genaue Ausgestaltung sollte im weiteren Festlegungsverfahren diskutiert und im Zuge des Markthochlaufs optimiert werden.</p> <p>Die Möglichkeit der netzbasierten Kürzungen/Abschaltungen innerhalb der roten Zone des Gesamtnetzstatus sehen wir als ultimo ratio nur dann anwendbar, wenn zuvor alle markt- und netzbezogenen Maßnahmen erschöpft sind. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf die auch für Investitionsentscheidungen notwendige Klarheit über die anzuwenden Engpassmanagement-Maßnahmen verweisen.</p>
1.6. Datenbereitstellung	<p>Wir bestätigen die BK 7 in ihrer Auffassung, dass längere Datenübermittlungszeiträume größer 15 Minuten ungeeignet erscheinen. Jedoch möchten wir zwischen Datenübermittlungszeitraum und abrechnungsscharfer Bilanzierungsperiode unterscheiden, da, wie in unseren Anmerkungen zu 1.4 beschrieben, mehrere, zeitlich aufeinanderfolgende Messwerte benötigt werden, um die Tendenz des Bilanzkreisstatus zu ermitteln und Möglichkeiten zur Vermeidung der Causer-Rolle zu nutzen. Da die potentielle Flexibilität des Wasserstoffnetzes deutlich geringer ausfallen wird, als das derzeit im Erdgas-system der Fall ist, sollten Messwerte im kürzesten, möglichen Intervall durch die Wasserstoffnetzbetreiber erfasst und bereitgestellt werden. Dies inkludiert auch die Bereinigung von fehlenden oder fehlerhaften Messwerten durch die Wasserstoffnetzbetreiber. Gemäß den Aussagen der Fernleitungsnetzbetreiber wäre ein Datenübermittlungszeitraum von fünf Minuten ohne größere Aufwände darstellbar. Da die Rechenzeiten zur Ermittlung des aktuellen Bilanzkreisstatus vernachlässigbar sind, wäre die bilanzkreisführende Stelle (die benennende Stelle) somit in der Lage, alle 5 Minuten den Stand des jeweiligen Bilanzkreises zu übermitteln. Eine Prognose des Bilanzkreisstatus von Seiten der zu benennenden Stelle ist nicht notwendig, da die Bilanzkreisverantwortlichen bereits prognostizierende Partei sind.</p>
1.7. Datenverarbeitung und -kommunikation	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die Erwägung der BK 7, die Daten- und Informationsverarbeitung und den dazugehörigen Nachrichtenaustausch durch die zu benennende Stelle zentralisiert über einen Data Hub vornehmen zu lassen und die Wasserstoffnetzbetreiber zur Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts zum Betrieb eines zentralen Data Hubs und zur nachfolgenden Etablierung des entsprechenden Data Hubs bei der zu benennenden Stelle zu verpflichten. Jeder Wasserstoffnetzbetreiber, jeder Bilanzkreisverantwortliche und weitere zukünftige Marktrollen benötigen dadurch nur eine hochsichere, d.h. die KRITIS-Anforderungen erfüllende, hochfrequente Datenkommunikation mit der zu benennenden Stelle aufbauen. Zudem stärkt die zentrale Daten- und Informationsverarbeitung das Vertrauen in die Daten, da aufwendige Abgleichprozeduren zwischen unterschiedlichen Datenständen nicht erfolgen müssen. Der Data Hub fungiert als „Single Point of Truth“.</p> <p>Wir möchten zudem anregen, der zu benennenden Stelle die Aufgabe einer zentralen Registrier- und Buchungsplattform für den Zugang zum Wasserstoffmarkt zuzuweisen. Auf der zentralen Registrier- und Buchungsplattform sollen potentielle</p>

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>Marktteilnehmer angeben können, ob sie nur Geschäfte am virtuellen Handelspunkt tätigen oder zusätzlich auch Transport- (bzw. Speicher-)Dienstleistungen bei auswählbaren Wasserstoffnetz- (bzw. Speicher) Betreibern in Anspruch nehmen wollen. Im Anschluss dieser Angabe erfolgen die bilateralen Vertragsschlussprozesse zwischen den potentiellen Marktteilnehmern und den Wasserstoffnetz- (bzw. Speicher-) Betreibern bzw. der zu benennenden Stelle. Sind die bilateralen Verträge geschlossen, kann der registrierte Marktteilnehmer Kapazitäten bzw. verbindliche clusterübergreifende Bilanzkreissaldierung (siehe Stellungnahme zu WaKandA) auf der zentralen Registrier- und Buchungsplattform bei den Wasserstoffnetz- (bzw. Speicher-) Betreibern bzw. bei der zu benennenden Stelle buchen, mit denen er einen bilateralen Vertrag hat.</p>
1.8. Allokationsverfahren	<p>Es sollten nur die Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“ und „allokiert wie gemessen“ angewendet werden. Für Ein- bzw. Ausspeisepunkten, an den „allokiert wie gemessen“ gilt, hat der Bilanzkreisverantwortliche unverbindliche, aber mit gaswirtschaftlicher Sorgfalt ermittelte Mengenanmeldungen abzugeben.</p>
1.9. Ausgleichs- und Regelenergie	<p>Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu 1.5. Ergänzend dazu sehen wir bereits ab dem Start des Wasserstoffnetzes die Möglichkeit zur Beschaffung von Regelenergie. Das Angebot liegt insbesondere in Form von Flexibilität in der Produktion bzw. Abnahme von Wasserstoff zur Verfügung und kann über bilaterale Vereinbarungen zwischen der zu benennenden Stelle und einzelnen Anbietern/Bilanzkreisverantwortlichen abgeschlossen werden.</p>
1.10. Virtueller Handelspunkt (VHP)	<p>Wir begrüßen die Erwägungen der BK 7.</p>